Umweltschutz; Umweltbelastungen durch Abgase aus Hausfeuerungsanlagen

Die Beschwerden von Mitbürgern über Rauch- und Abgasbelästigungen durch den Betrieb von Hausfeuerungsanlagen, insbesondere von Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe wie Kachelöfen, offene Kamine, Einzelfeuerstätten und Zentralheizungen nehmen immer mehr zu. Grund hierfür sind nicht zuletzt die enorm gestiegenen Kosten für fossile Brennstoffe, so dass immer mehr Haushalte nachwachsende Brennstoffe, insbesondere Holz, für die Beheizung ihrer Räume einsetzen. Aber - das Heizen mit Holz und anderen festen Brennstoffen will gelernt sein. Die Betreiber von Feuerungsanlagen werden deshalb auf folgendes hingewiesen:

Abgase aus Hausfeuerungen enthalten Schadstoffe wie Ruß, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Kohlenwasserstoffe, Stickoxide, Staub und u. U. auch hochgiftige Dioxine. Wegen der niedrigen Hauskamine werden diese unmittelbar in den Wohnbereich des Menschen abgegeben und belasten deshalb die Umwelt besonders. Dabei sind die Emissionen aus Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe in der Regel nicht auf die Konstruktion dieser Anlagen zurückzuführen, sondern vielmehr abhängig von Brennstoffart und Betriebsweise.

Obwohl sie sich und ihre Familien in erster Linie selbst schädigen, verfeuern offensichtlich immer noch etliche Zeitgenossen brennbare Abfallstoffe, wie beschichtete oder mit Farbe oder Holzschutzmitteln behandelte Holz- und Spanplattenreste, Papier oder Pappe, Kunststoffe u. Ä., um sich entweder Kosten zu sparen oder aber auch nur aus reiner Bequemlichkeit.

Nach den Vorschriften der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) dürfen in Festbrennstoff-Feuerungsanlagen grundsätzlich nur Steinund Braunkohle, Torfbriketts, Brenntorf, Grill-Holzkohle und Naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzel, Reisig und Zapfen verfeuert werden. Offene Kamine dürfen darüber hinaus nur gelegentlich und ausschließlich mit Naturbelassenem stückigen Holz betrieben werden. Wer andere als die zugelassenen Brennstoffe einsetzt, kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Die zum Teil noch immer verbreitete Unsitte, Abfallstoffe im Freien auf Grundstücken (z. B. in Blechtonnen) zu verbrennen, ist grundsätzlich verboten und wird ebenfalls mit empfindlichen Geldbußen belegt. In schwerwiegenden bzw. Wiederholungsfällen wird ein Straftatbestand verwirklicht, der mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Schließlich sollte jeder Betreiber einer Feuerungsanlage durch verantwortungsvolles Heizen zur Reinhaltung der Luft beitragen, indem er

- das Beheizen von Räumen, in denen die Wärme nicht ernsthaft benötigt wird, vermeidet:
- nur handelsübliche möglichst umweltfreundliche Brennstoffe verwendet;

- nur heizt, solange es kalt und daher notwendig ist;
- die Fenster nur zum kurzzeitigen Lüften öffnet;
- die Raumtemperaturen so niedrig hält, wie dies zur Erhaltung der Behaglichkeit nötig ist (zu hohe Temperaturen ermüden und kosten mehr Energie);
- die Feuerungsanlage regelmäßig überprüfen und warten und dabei Ruß im Heizkessel und im Rauchrohr mindestens einmal im Jahr entfernen lässt.

Betreiber von Holzfeuerungsanlagen müssen zudem noch folgendes beachten:

- Grundsätzlich darf nur lufttrockenes gespaltenes Holz verwendet werden, das mindestens 2 Jahre lang vor Regen und Feuchtigkeit geschützt gelagert worden ist. Holz braucht Luft zum Trocknen. Keller oder andere geschlossene Räume sind daher für die Trocknung nicht geeignet.
- Beim Anheizen entstehen die meisten Emissionen, die oft in der Nachbarschaft zu Rauchgasbelästigungen führen. Um möglichst schnell ausreichend hohe Feuerraumtemperaturen zu erreichen dürfen zum Anfeuern nur dünn gespaltenes Holz und handelsübliche Holzanzünder verwendet werden. Notwendig ist außerdem eine ausreichende Luftzufuhr entsprechend der Bedienungsanleitung des Ofenherstellers.
- Erst wenn eine ausreichende Grundglut vorhanden ist können größere Scheite nachgelegt werden und zwar besser häufig kleinere Mengen, als selten große Mengen. Auch beim Nachheizen ist auf eine ausreichende Luftzufuhr zu achten. Bei zu starker Drosselung der Luftzufuhr kommt es zu Sauerstoffmangel im Feuerraum und damit zur Bildung von organischen Schadstoffen (Kohlenwasserstoffen) im Abgas. Außerdem werden große Teile der Holzsubstanz ohne Wärmegewinn und damit nutzlos ausgetrieben und entweichen unverbrannt in die Umwelt bzw. setzen sich als Teer und Ruß in den Rauchgaszügen ab.
- Wichtig ist auch die regelmäßige Reinigung der Feuerstätte. Vor jedem Heizvorgang sind Feuerraum und Rost zu säubern sowie der Aschekasten zu entleeren. Alle 4 bis 6 Wochen sind Heizgaszüge und Wärmetauscherflächen mit Bürsten bzw. Kratzern zu reinigen sowie die Lufteintrittsöffnungen auf Sauberkeit und die Anheizklappe auf Beweglichkeit zu überprüfen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Feuerungsanlagen gibt Ihnen Ihr zuständiger Bezirkskaminkehrermeister bzw. das Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Fachbereich Umweltschutz, Tel. 09191/86-4400, jederzeit gerne Auskunft."